

Neufassung der Satzung ab 16.11.2018

Inhalt

§ 1: Name, Sitz, Eintragung	2
§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3: Mitgliedschaft	2
§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge	3
§ 5: Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7: Einkünfte und Ausgaben des Vereins	4
§ 8: Vermögen	4
§ 9: Organe des Vereins	5
§ 10: Vorstand	5
§ 11: Vorstandswahl	6
§ 12: Befugnisse des Vorstandes	6
§ 13: Kassenprüfer	7
§ 14: Geschäftsjahr	7
§ 15: Mitgliederversammlung (Generalversammlung)	7
§ 16: Wahlausschuss	8
§ 17: Haftung	8
§ 18: Datenschutzregelungen	8
§ 19: Vereinsordnungen	9
§ 20: Auflösung	9
§ 21: Kenntnisnahme	9
§ 22: Inkrafttreten	9

§ 1: Name, Sitz, Eintragung

Der am 15.11.1974 in Kraichtal - Unteröwisheim gegründete Verein "Tennis-Club Rot Weiß Kraichtal e.V." hat seinen Sitz in Kraichtal. Seine Farben sind: Rot und Weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“ Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und des ihm angeschlossenen Badischen Tennisverbandes.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit, insbesondere des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und religiösen Neutralität.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - Erwachsene
 - Jugendliche
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied sind Personen, die den Tennissport aktiv im Verein betreiben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den erwachsenen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Jahres.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Tennissport nicht aktiv im Verein betreibt, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördert.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört (gerechnet ab dem 18. Lebensjahr) oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports

besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Verwaltung mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dieser Beschluss ist endgültig.

Der Jahresbeitrag (gemäß Beitragsordnung) ist im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann unter besonderen Voraussetzungen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Erfolgt der Eintritt im

1. Halbjahr so wird der volle Beitrag erhoben; bei Eintritt im
2. Halbjahr wird der halbe Beitrag erhoben.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5: Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit dem Beirat aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist oder trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb von einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch bei dem Beirat des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Dem Mitglied bleiben sodann der sportliche Rechtsweg entsprechend den Satzungen des Badischen Sportbundes oder der Fachverbände und der ordentliche Rechtsweg offen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem kann gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied werden die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und die rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Vorstand oder Beirat schlichtet.

§ 7: Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwilligen Spenden;
- d) Umlagen, die bei $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Mitgliederversammlung genehmigt sein müssen;
- e) Sonstige Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird in der Beitragsordnung unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Vorstandsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinn des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten – sofern diese 5.000 € übersteigen – ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Über Beträge zwischen 2.000-5.000 € kann der engere Vorstand entscheiden.

§ 8: Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Geldvermögen und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10);
- b) Mitgliederversammlung (§ 17);
- c) Beirat.

Der Beirat tritt nach Anrufen desselben zusammen und gehört nicht dem Vorstand an. Der Beirat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 10: Vorstand

- 1) Der engere Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 3. Vorsitzenden
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) dem/der Sportwart/in
 - g) dem/der Jugendwart/in
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Breitensportwart/in
 - b) dem/der Pressewart/in
 - c) den Beisitzern
 - d) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
 - e) dem/der stellvertretenden Sportwart/in
 - f) dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
 - g) dem/der stellvertretenden Breitensportwart/in

Der engere und der erweiterte Vorstand bilden zusammen die Verwaltung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.

Die Verwaltung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung weitere Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Verwaltungsmitglieder im Sinne der Satzung sind, z.B.

- a) den Bauausschuss
- b) den Vergnügens- und Wirtschaftsausschuss
- c) den Jugendausschuss
- d) den Sportausschuss

Stimmberechtigt ist die Verwaltung bei allen Tagesordnungspunkten. Ausschussmitglieder sind zu Verwaltungssitzungen einzuladen, wenn ein Tagesordnungspunkt ihren Funktionsbereich betrifft. Sie sind nur bei Punkten der Tagesordnung stimmberechtigt, die ihren Funktionsbereich betreffen.

Die Aufgaben und Befugnisse der Mitglieder der Verwaltung werden – soweit sie sich nicht aus dieser Satzung ergeben – in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Verwaltung erlassen wird.

§ 11: Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre in der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Person kommissarisch für ein frei gewordenes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Eine Amtsenthebung ist durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12: Befugnisse des Vorstandes

Der 1., 2., und der 3. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (Jeder ist alleinvertretungsberechtigt). Sie vertreten sich gegenseitig in der Reihenfolge. Ihm obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnis an die unter § 10 Abs. 1 ausgeführten Personen satzungsgemäß übertragen. Die Vorstände üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, eine pauschale Aufwandsentschädigung kann jedoch bis zu einer Höhe von 500 € pro Geschäftsjahr vom Verein erstattet werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem geschäftsführenden Vorstand (1., 2. und 3. Vorsitzender) steht eine Verfügungsmarge von jeweils 200 € zu.

Bei nicht aufschiebbaren dringenden Geschäften kann der geschäftsführende Vorstand über einen Betrag bis zu 2.000 € verfügen. Er hat hierüber bei der folgenden Sitzung des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet werden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf Zahlungen für Vereinszwecke soweit diese laufende oder regelmäßig wiederkehrende Ausgaben betreffen in unbeschränkter Höhe, andere Ausgaben bis zur Höhe von 500 € allein, oder darüber hinaus nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsverhandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Befugnisse der weiteren Mitglieder der Verwaltung regelt die Geschäftsordnung.

§ 13: Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf ein Jahr gewählt. Durch Revision der Vereinskasse, der Bücher, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des Schatzmeisters sowie des Vorstandes.

§ 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 15: Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:

- a) Wahl und Abberufung des engeren Vorstandes und der Vereinskassenprüfer
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- c) Satzungs- Änderung (eine Änderung der Satzung kann nur mit der Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.)
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen
- e) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen im Sinne dieser Satzung
- j) Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 €
- k) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- l) Alle weiteren Angelegenheiten von Bedeutung, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

Im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch das Mitteilungs-

blatt der Stadt Kraichtal, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen fünf Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden zugegangen sein.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 16: Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist bzw. wenn er nicht zur Wahl steht, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 17: Haftung

- a) Für Unfälle, Diebstähle und Beschädigungen aller Art haftet der Verein grundsätzlich nicht.
- b) Der Verein versichert seine Mitglieder gegen gesundheitliche Schäden bei der Allgemeinen Sportversicherung des Badischen Sportbund
- c) Der Verein versichert seine Mitglieder und Beauftragte bei Fahrten mit dem Privat-PKW, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein stehen bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe.
- d) Mitglieder oder Beauftragte haften, soweit nicht Versicherungen eintreten, für Schäden, die bei der Tätigkeit für den Verein oder bei den Veranstaltungen des Vereins einschließlich der Fahrten im Zusammenhang mit Tätigkeiten oder Veranstaltungen entstehen, persönlich nur dann, wenn sie der Vorwurf vorsätzlicher Verursachung trifft.

§ 18 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 19: Vereinsordnungen

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Datenschutzordnung

Weitere Vereinsordnungen sind bei Bedarf möglich.

§ 20: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Kraichtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden hat.

Als Liquidatoren werden der/die 1., 2. und 3. Vorsitzenden bestellt.

§ 21: Kenntnisnahme

1. Die Satzung gilt durch Vorlage beim Registergericht als jedem bekannt.
2. Die Satzung ist jedoch den Mitgliedern auf deren Verlangen hin vorzulegen.

§ 22: Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 15.11.1974 in der Fassung vom 18.11.2016 wird hiermit aufgehoben.

Kraichtal, 16.11.2018

Tabea Bindschädel
1. Vorsitzende